Die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises hat der Ortsgemeinde Biebrich am 20.01.2010 die Genehmigung erteilt, einen Waldfriedhof für Baumbestattungen im Gemarkungsbereich der Ortsgemeinde Biebrich einzurichten und zu betreiben.

Der Ortsgemeinderat Biebrich hat am 23.November 2010 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 S. 1 des Bestattungsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69) geändert durch Gesetz vom 06.02.1996 (GVBl. S. 65) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

#### Satzung

# der Ortsgemeinde Biebrich für die Einrichtung und den Betrieb eines Waldfriedhofes für Baumbestattungen

#### 1. Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Rechtliche Verhältnisse

Die Ortsgemeinde Biebrich ist Träger der Einrichtung "Waldfriedhof für Baumbestattungen" und nach öffentlichem Recht für diese zuständig.

Die Einrichtung trägt den Namen "Burgkopf-Ruhewald Biebrich".

Die Flächen für die Baumbestattungen befinden sich im Eigentum der Ortsgemeinde Biebrich.

Die Verwaltung und der Betrieb des Burgkopf-Ruhewaldes Biebrich obliegt der Ortsgemeinde Biebrich.

Im Bereich der in § 2 näher bezeichneten Waldflächen sind ausschließlich Urnenbestattungen zulässig.

#### § 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Burgkopf-Ruhewald Biebrich umfasst folgende Waldflächen:

Flur 1 , Flurstück 5 (Teilfläche)

Im genannten Geltungsbereich werden von der Forstverwaltung im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde Biebrich geeignete Bäume ausgewählt, unter denen Urnen beigesetzt werden.

# § 3 Friedhofszweck, Bestattungsflächen

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Biebrich. Er dient der Urnenbeisetzung von verstorbenen Personen, die ein vertragliches Recht zur Bestattung unter einem Baum erworben haben und denen die Bestattung in dieser Einrichtung von mit der Bestattung beauftragten Personen beim Träger beantragt und genehmigt wurde.

Die Genehmigung zur Bestattung erteilt der Träger nach Maßgabe dieser Satzung und der hierzu ergangenen Gebührensatzung. Die Verwaltungsgeschäfte des Trägers werden durch die Verbandsgemeinde Katzenelnbogen geführt.

Für die Beisetzung der Asche werden nur biologisch abbaubare Urnen zugelassen, die aus von Schwermetallen befreiten sowie organischem schadstofffreiem Material bestehen und mit der Asche des/der Verstorbenen in einer Belegungstiefe von mindestens 0,50 m im Wurzelbereich vorhandener

Bäume eingebracht werden. Eine Umbettung wird ausgeschlossen. Alle Urneneinstellplätze bleiben bei der Baumbestattung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.

#### 2. Ordnungsvorschriften

# § 4 Öffnungszeiten

Der Burgkopf-Ruhewald Biebrich unterliegt den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes von Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.

Grundsätzlich ist das Betreten der Waldflächen für Baumbestattungen für jedermann auf eigene Gefahr gestattet und zwar täglich bei Tageslicht in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend ganz untersagen.

Bei Sturm, Gewitter, starkem Schneefall und Naturkatastrophen ist der als Waldfläche für Baumbestattungen zugelassene Bereich geschlossen und darf nicht betreten werden.

#### § 5 Verhalten im Waldfriedhof

Jeder Besucher des Burgkopf-Ruhewald Biebrich hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des vom Träger und/oder Betreiber eingesetzten Personals ist Folge zu leisten.

Im Waldfriedhof ist untersagt:

- Beisetzungen zu stören,
- Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- zu werben oder Druckschriften zu verteilen,
- ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
- Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,
- zu spielen, lärmen und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
- zu rauchen,
- ohne Genehmigung mit Kraftfahrzeugen zu fahren,
- bauliche Anlagen zu errichten.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Einrichtung und der Ordnung auf ihr vereinbar sind.

# 3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

## § 6 Arten der Grabstätten, Nutzungsrecht

Im Burgkopf-Ruhewald Biebrich erfolgen Beisetzungen ausschließlich im Wurzelbereich eines Baumes. Die Bäume werden eingemessen und erhalten eine Registernummer.

Es wird eine Liste geführt, aus der die veräußerten Plätze und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages ersichtlich sind. Das Nutzungsrecht wird mittels Abschluss eines Vertrages zwischen dem Erwerber und dem Betreiber vergeben. Das Nutzungsrecht an den beigesetzten Urnen kann im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten für einen Zeitraum von mindestens dem in § 9 genannten Zeitraum bis zu 50 Jahren verliehen werden.

Es werden folgende Bestattungsplätze unterschieden:

Gemeinschaftsbaum (bis 12 Urnen Belegung)

- Einzelbaum (1 Urne Belegung)
- Familien- oder Freundschaftsbaum (bis 12 Urnen Belegung)
- Bestatterbaum (bis 12 Urnen Belegung)

Die Nutzer haben keinen Anspruch auf die Einrichtung zusätzlicher Wege.

#### § 7 Durchführung von Bestattungen

Die Urnen werden dem Betreiber der Einrichtung oder dem Beauftragten zugestellt. Dieser stimmt im Einvernehmen mit den betroffenen Angehörigen den Beisetzungstermin ab.

Vorbereitungen zur Beisetzung trifft der Betreiber. Mit diesem ist auch die Gestaltung der Beisetzung abzustimmen. Die Vorbereitungen sowie die eigentliche Beisetzung führt der Betreiber bzw. ein von ihm Beauftragter durch. Diese Arbeiten werden durch den Betreiber unmittelbar mit dem Nutzungsberechtigten abgerechnet, sie sind nicht Bestandteil der erhobenen Gebühren.

Wegen des besonderen Charakters des Waldfriedhofes und der Sicherstellung der waldwirtschaftlichen Nutzung ist eine Beisetzung durch andere Personen als denen, die von dem Betreiber mit der Durchführung beauftragt werden, nicht zulässig.

Bestattungshandlungen sind in dem in § 5 Satz 2 genannten Zeitraum zulässig.

Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen sind grundsätzlich nicht zulässig. Alle Handlungen, die mit Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig. Hierunter fällt u.a. die Verwendung von Lautsprechern und Kunstlicht.

#### § 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Aschen beträgt gemäß § 3 BestG-DVO Rheinland-Pfalz 15 Jahre. Die Ruhezeit ist innerhalb des gewährten Nutzungsrechtes einzuhalten.

#### § 9 Vorschriften zur Grabgestaltung

Der Burgkopf-Ruhewald Biebrich darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die einzelnen Ruheplätze zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Markierungen mit den Abmessungen bis 10 x 6 cm Größe zur Erinnerung an Verstorbene sind erlaubt. Diese werden vom Betreiber zur Verfügung gestellt und angebracht.

Im Wurzelbereich der Bäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:

- Grabmale und Gedenksteine zu errichten,
- Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
- Kerzen und Lampen aufzustellen,
- Anpflanzungen vorzunehmen.

#### § 10 Pflege der Grabstätten

Der Burgkopf-Ruhewald Biebrich ist ein naturbelassener Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.

Der Träger kann im Einvernehmen mit der Forstverwaltung Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die in § 7 dieser Satzung näher festgelegten Bäume.

Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

#### § 11 Haftung

Der Träger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen.

Grundsätzlich besteht eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Die Verkehrssicherungspflicht erweitert sich um Flächen, die für Baumbestattungen genutzt werden und deren Zuwegungen.

Für Personen- und Sachschäden besteht im Regelfall keine Haftung. Träger haften bei Personen- und Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen verursacht wurden.

#### § 12 Gebühren und Entgelte

Für die Nutzung werden durch den Träger Benutzungsgebühren erhoben. Näheres wird durch den Träger in der Gebührensatzung geregelt.

Neben den Nutzungsgebühren fallen Entgelte für unmittelbar durch den Betreiber erbrachte Leistungen an, die von dem Betreiber mit dem jeweiligen Vertragspartner unmittelbar abgerechnet werden.

#### § 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Friedhofssatzung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBl I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

#### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Biebrich, den 24.01.2011 Ortsgemeinde Biebrich



Theo Scherer Ortsbürgermeister

#### HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 27. Jan. 2011

Verbandsgemeindeverwaltung

Katzenelnbogen

Harald Gemmer

Bürgermeister



# **BEKANNTMACHUNGSVERMERK**

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Biebrich im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 05/2011 am 03.02. 2011 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am <u>04.02</u>.2011 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung

56368 Katzen Anbogen, den <u>04.02</u>. 2011

Im Auftrag

Uwe Welker

Verbands of the state of the st

pdf erledigt Br